

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	28 (1931)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Die Abschaffung von Schnapspatenten vor Bundesgericht
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837393">https://doi.org/10.5169/seals-837393</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen spielt für die Unterstützungstätigkeit auch immer die herrschende Mentalität eine Rolle. Der etwas weichherzige Zürcher hat immer eine offene Hand gehabt."

Beim Vergleich der Ansätze von Frankfurt a. M. (92 Fr. monatlich für Alleinstehende, 80 Fr. für den Haushaltungsvorstand, 43 Fr. für die Ehefrau und Fr. 24.70 für jedes Kind) mit denen von Basel, Bern, St. Gallen und Zürich zeigt sich, daß jene für Einzelpersonen ungefähr gleich sind denen von Zürich und die von St. Gallen übersteigen, daß ferner der Ansatz für Ehepaare in Frankfurt derselbe ist wie in St. Gallen. Im übrigen sind sie niedriger als in den vier Schweizerstädten. Nun muß man bedenken, daß die Richtsätze in Deutschland nicht überall so hoch sind, wie in Frankfurt a. M., wo sie ja übrigens in gewissen Fällen noch überschritten werden dürfen. Das Organ des Landesverbandes Hessen-Nassau und Waldeck des Deutschen Rentnerbundes schreibt in seiner Nummer vom 1. März 1931, daß der Gesamtdurchschnitt der Richtsätze im Deutschen Reich nur 40.20 Mark (rund 50 Fr.) monatlich für den Alleinstehenden betrug nach den letzten amtlichen Feststellungen vom 1. September 1928. Das Blatt fährt dann fort: Mit einer solchen Summe war aber damals auf keinen Fall der gesamte Lebensunterhalt für einen Hilfsbedürftigen ohne sonstige Hilfe zu decken und ist es auch heute nach den geringen Preissenkungen nicht. Das muß mit um so stärkerer Betonung hervorgehoben werden, als die Richtsätze in der Praxis leider fast durchweg Höchstsätze geworden sind, auf die zwar alle irgend möglichen vorhandenen Einnahmen, soweit es das Gesetz irgend gestattet, angerechnet, die aber in den allerseltesten Fällen infolge Notlage überschritten werden. — Wenn also in den größeren Schweizerstädten höhere Richtsätze festgesetzt und sie wirklich nur als Richtlinien, nicht als starre Höchstsätze angesehen und gehandhabt werden, so ist damit das Richtige getroffen und wird dadurch verhütet, daß gebettelt oder die Privatwohltätigkeit sonst in Anspruch genommen wird; denn irgendwoher muß doch das Minus am nötigsten Lebensunterhalt gedeckt werden. Die Festlegung von gewissen Normen über die Bemessung der Unterstützung verhindert in größeren Gemeintwesen, in denen verschiedene Funktionäre in der Armenfürsorge tätig sind eine allzu große Ungleichheit in der Unterstützung von einem Beamten, von einem Quartier zum andern und dürfte auch, immer unter der Voraussetzung, daß ihm damit nur einige Anhaltspunkte gegeben werden, vom Berufsarmerpfleger begrüßt werden, namentlich wenn er ein Anfänger ist. Es wäre sogar ganz gut, wenn auch für die ländlichen Armenpfleger einige Richtlinien für die Unterstützung gezogen würden, die sie beständig daran erinnerten, daß sie nicht allzu knauserig in ihrer Hilfe sein möchten und unter gewisse Beträge ohne besondere Gründe nicht herabgehen dürften bei der Bemessung der Unterstützung.

---

### Die Abschaffung von Schnapspatenten vor Bundesgericht.

Die bündnerische Verordnung über den Ausschank und den Kleinverkauf von gebrannten Wassern bestimmt in Art. 9, „daß sowohl der Kleine Rat wie die Gemeinden verpflichtet seien, die Zahl dieser Ausschankpatente einzuschränken oder die Erteilung von Bewilligungen überhaupt zu verweigern, wenn an einem Orte infolge des Ausschankes und Kleinverkaufes von gebrannten Wassern ernstliche Besorgnis für das öffentliche Wohl besteht“. Nachdem die kantonale Fürsorgestelle von Graubünden Mitte Oktober 1929 an alle Gemeindevorstände ein Rundschreiben gerichtet hatte, das den

Gemeinderäten eine möglichst strenge Handhabung und Durchführung des sogenannten Schnapsverbotes nahelegte, beschloß die Gemeindeversammlung von Rothenbrunnen am 8. November 1929 mit 8 Stimmen bei 4 Enthaltenen — es haben also nur 12 Stimmberechtigte an der Versammlung teilgenommen — die Abschaffung des Schnapspatentes innerhalb der Gemeinde.

Gegen diesen Beschuß referierte ein in der Gemeinde Rothenbrunnen wohnhafter Wirt H. F., der sich um die Erteilung eines Patentes für den Kleinverkauf gebrannter Wasser (Schnapspatent) beworben hatte, vorerst an den Kleinen Rat und hierauf an den Grossen Rat des Kantons Graubünden, wurde aber von beiden kantonalen Refurinstanzen abgewiesen. Der Große Rat stützte sich dabei besonders auf die Erwägung, daß der Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen für ein Verbot des Schnapsausschankes vorhanden, in erster Linie den Gemeinden überlassen sei, die sich im Kanton Graubünden einer sehr weitgehenden Autonomie erfreuen. Nun habe die Gemeindeversammlung von Rothenbrunnen ihren Beschuß — keine Patente für Schnapsausschank mehr zu erteilen — einstimmig gefaßt und es könne für diesen insbesondere geltend gemacht werden, daß in Rothenbrunnen sich ein Altersashyl befände, und daß die umliegenden Gemeinden den Schnapsausschank schon verboten hätten. Diese Verbote würden aber teilweise illusorisch gemacht, wenn nun Rothenbrunnen sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellen würde.

Hierauf reichte F. beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde ein. Er verlangte die Aufhebung des angegriffenen Großenratsbeschlusses und machte u. a. geltend: Die Gemeindeversammlung von Rothenbrunnen vom 8. November 1929 sei nicht rechtsgültig einberufen worden, weil das in Frage stehende Traftandum nur ungenügend bekanntgegeben worden sei. Gedenfalls aber verlange das öffentliche Wohl eine völlige Abschaffung des Schnapspatentes nicht. Im Großen Rat sei der Beschuß nur mit 36 : 27 Stimmen geschüttet worden, und schon das zeigte, daß auf alle Fälle Erhebungen über die Notwendigkeit solch rigorosen Vorgehens erforderlich gewesen wären, was von den zuständigen kantonalen Instanzen vollständig unterlassen worden sei.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde des F., soweit sie sich auf eine ungenügende Bekanntgabe des umstrittenen Traftandums bezieht, nicht eingetreten, weil dieser Beschwerdepunkt schon von dem Großen Rat des Kantons Graubünden nicht mehr geltend gemacht wurde und daher vor Bundesgericht nicht wieder aufgenommen werden kann.

Die Behauptung, daß zum Erlaß des Verbotes zum Kleinverkauf von Schnaps vorerst Erhebungen hätten angestellt werden sollen, erweist sich aber sowohl formell wie materiell als unbegründet. Die Tatsachen, auf welche sich die Gemeinde Rothenbrunnen stützt, waren gerichtsnotorisch und bedurften keines besondern Nachweises mehr. Denn die Nähe eines Greisenashyls mit vielen Alkoholikern als Insassen, das Schnapsausschankverbot in den umliegenden Gemeinden, das teilweise wirkungslos geworden wäre, wenn Rothenbrunnen ein Schnapspatent verabsfolgen würde, konnten ohne Willkür als genügend angesehen werden, um das Verbot auch in Rothenbrunnen ohne weiteres zu rechtfertigen. In solchen Fällen muß auch den Gemeinden, die über ihr Wohl zu befinden haben, eine weitgehende Ermessensfreiheit zugestanden werden, und diese ist von der Gemeinde Rothenbrunnen jedenfalls nicht missbraucht worden.

Der Refur ist daher als in jeder Hinsicht unbegründet abgewiesen.

Dr. E. G. (Dausanne).